



## Antwort des Staatsrates auf zwei parlamentarische Vorstösse

---

- I. Anfrage Aebischer Susanne / Wicht Jean-Daniel 2016-CE-78  
**Familienergänzende Tagesbetreuungseinrichtungen:  
Entsprechen sie den Bedürfnissen der Eltern und der  
Wirtschaft?**
- II. Anfrage Aebischer Susanne / Wicht Jean-Daniel 2017-CE-269  
**Wieso bekommen wir keine Antworten  
auf unsere Anfrage vom 21. März 2016?**

### I. Anfrage 2016-CE-78

Bund und Kantone haben schon vor mehreren Jahren Mittel zur Verfügung gestellt, um die Schaffung familienergänzender Tagesbetreuungseinrichtungen zu fördern. Seither sind in der Schweiz und in unserem Kanton zahlreiche Betreuungsplätze entstanden. Diese Einrichtungen sollen den Bedürfnissen der Eltern entsprechen, damit diese ihr Familien- und Berufsleben dank qualitativ hoch stehenden und finanziell tragbaren Leistungen in Übereinstimmung bringen können.

Es muss festgestellt werden, dass der Zweck des kantonalen Gesetzes heute nicht mehr erreicht wird. Wir stellen fest, dass in bestimmten Regionen die Suche nach einem verfügbaren Krippenplatz einem Hürdenlauf gleicht. Häufig sind mehrere Wartemonate die Regel! Zudem entsprechen die Öffnungszeiten dieser Einrichtungen, vor allem jene der ausserschulischen Betreuungseinrichtungen, dem Bedarf berufstätiger Eltern nicht, wenn sie am Mittwoch, in den Schulferien, am Morgen usw. geschlossen sind.

Dass für eine Betreuung im Vorschulalter statt am Arbeitsort ein Platz in der Wohngemeinde gefunden werden muss, kompliziert manchmal die Familienorganisation. Schliesslich richten die Gemeinden erhebliche Summen für die Finanzierung der Kinderbetreuung aus, meistens aber sind es die Betreuungseinrichtungen, die die Kontrolle über die finanzielle Situation der Eltern haben und anders als die Gemeinden die Entwicklung dieser Situation nicht überprüfen können. Zudem fördert das Gesetz kein effizientes und wirtschaftliches Management der Einrichtungen. Aufgrund dieser Feststellungen bitten wir den Staatsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Entspricht das Gesetz den Bedürfnissen der Wirtschaft?
2. Wie gedenkt der Staatsrat künftig zu gewährleisten, dass genügend familienergänzende Betreuungsplätze geschaffen werden (Art. 1 Abs. 1)?
3. Wie kontrolliert der Staatsrat die Bedarfsermittlung, die alle vier Jahre durch die Gemeinden oder/und Gemeindeverbände durchgeführt wird?
4. Wie beurteilt er die Ergebnisse und kontrolliert er die Einsetzung der Massnahmen (Art. 6 Abs. 3), die dem Bedarf entsprechen sollten?

5. Hat der Staatsrat die zusätzlichen finanziellen Auswirkungen, die mit der Unterstützung und Entwicklung der Betreuungseinrichtungen verbunden sind, auf die Steuern ermittelt?
6. Reichen die heutigen Finanzhilfen aus, um das Berufsleben eines Paares wirklich zu fördern?
7. Welche Kontrollen führt der Kanton durch, um zu überprüfen, dass die Leistungen für alle finanziell tragbar sind und zur Berufstätigkeit ermuntern?
8. Was tut der Kanton, um das Angebot von Betreuungsplätzen zu harmonisieren?
9. Ist der Staatsrat nicht der Meinung, dass für eine bessere Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben die heutigen Öffnungszeiten der Einrichtungen angepasst werden müssten?
10. Wäre der Staatsrat bereit, eine Informatikstruktur für die Verwaltung der freien Plätze zu entwickeln, oder eine Initiative in diesem Sinne zu unterstützen?
11. Sollte man es den Eltern nicht so weit wie möglich ermöglichen, ihre Kinder auch in Betreuungseinrichtungen an ihrem Arbeitsort unterzubringen?
12. Müsste das Gesetz nicht geändert werden, um die Effizienz des Managements der Einrichtungen und weniger kostenträchtige gemeindeübergreifende Organisationen zu fördern?
13. Da die Krippen subventioniert werden, möchten wir wissen, welches Organ überprüft, ob die Organisation und das Management dieser Einrichtungen effizient sind?
14. Ist es heute noch gerecht, dass die Betreuungseinrichtungen die Beitragsskalen festsetzen? Müsste man nicht für eine Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger eine Standardskala nach Region oder auf Kantonebene festsetzen?
15. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz scheint es uns unangebracht, dass die Betreuungseinrichtungen die finanzielle Situation der (verheirateten, getrennten, unverheiratet zusammenlebenden) Eltern kontrollieren müssen. Sie haben auch kein besonderes Interesse daran, die finanzielle Entwicklung der Eltern zu kontrollieren, da oft die Gemeinden den grössten Teil des Betreuungspreises zahlen. Denkt der Staatsrat nicht, dass es sinnvoll wäre, das Verfahren zu ändern?
16. In bestimmten Betreuungseinrichtungen ist der Preis des Mittagessens in den Kosten des Unterbringungstags inbegriffen. Es ist weder an den Gemeinden noch am Staat noch an der Wirtschaft, das Mittagessen zu subventionieren. Teilt der Staatsrat diese Auffassung?

21. März 2016

## II. Anfrage 2017-CE-269

Am 21. März 2016 haben wir eine Anfrage im Zusammenhang mit den familienergänzenden Betreuungseinrichtungen mit dem Titel «*Familienergänzende Tagesbetreuungseinrichtungen: Entsprechen sie den Bedürfnissen der Eltern und der Wirtschaft?*» eingereicht.

Laut Grossratsgesetz (Art. 78 Abs. 2) können wir spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Einreichung der Anfrage eine Antwort erwarten. Bis heute haben wir weder eine Auskunft über die Gründe für die Verspätung noch einen Antrag um eine Verlängerung der gesetzlichen Frist erhalten. Das Mail von Grossrat Jean-Daniel Wicht vom 25. August 2017 wurde bis heute nicht beantwortet, weder von der Staatsrätin noch von der zuständigen Direktion.

Diese Situation ist nicht akzeptabel, denn sie beeinträchtigt und verzögert die Arbeit der Grossrätinnen und Grossräte sowie das Voranschreiten eines Dossiers, das sowohl für die Familien als auch für die Wirtschaft wichtig ist, erheblich.

Wir bitten den Staatsrat, die nachfolgenden Fragen zu beantworten und danken ihm, dass er dies dieses Mal innerhalb der gesetzlichen Frist tut.

1. Was sind die Gründe für die grosse Verspätung und wieso bekommen wir keinerlei Informationen vom Staatsrat?
2. Werden unsere doch ziemlich angebrachten Fragen als störend empfunden?
3. Wieso ist bei uns kein Antrag um eine Verlängerung der gesetzlichen Frist eingegangen?
4. Hat das Amt, das für die Beantwortung der Anfrage zuständig ist, nicht die erforderlichen Ressourcen dazu?

*16. November 2017*

### **III. Antwort des Staatsrats**

Die 16 Fragen, welche Grossrätin Susanne Aebischer und Grossrat Jean-Daniel Wicht in der Anfrage 2016-CE-78 stellen, sind berechtigt und decken ein breites Spektrum ab. Sie ausführlich zu beantworten ist anspruchsvoll. Es stimmt, dass das Amt, das für die Ausarbeitung eines ersten Antwortentwurfs zuständig ist, nämlich das Jugendamt (JA), über begrenzte Personalressourcen verfügt. Darüber hinaus setzt das JA den grössten Teil seiner Ressourcen für den Kinderschutz vor Ort ein, auf die Gefahr hin, manchmal einige administrative Aufgaben aufschieben zu müssen. Des Weiteren musste der Entwurf der Antwort auf die Anfrage Aebischer/Wicht mehrfach abgeändert werden, namentlich zur Aktualisierung, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung des Dossiers der Unternehmenssteuerreform III (USR III) auf eidgenössischer und kantonaler Ebene.

Das Grossratsgesetz sieht im Verfahren zur Beantwortung von Anfragen keinen Verlängerungsantrag vor, für die anderen parlamentarischen Vorstösse hingegen schon. Die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD), die für die Beantwortung verantwortlich ist, hätte die Autorin und den Autor über die Verspätung informieren müssen; es tut ihr Leid, dass sie dies versäumt hat.

Der Staatsrat bedauert diese Situation und beantwortet heute die Anfrage 2016-CE-78 wie folgt:

Im Bereich der familienergänzenden Tagesbetreuung wollte der Gesetzgeber den Grundsatz der Gemeindeautonomie stärken. Namentlich beauftragte er die Gemeinden damit, den Bedarf an Betreuungsplätzen regelmässig zu ermitteln und eine genügend grosse Zahl solcher Plätze für den Bedarf ihrer Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Schliesslich stellt der Staatsrat fest, dass mehrheitlich die Gemeinden die Einrichtungen der ausserschulischen Betreuung in der Hand haben. Von 89 Einrichtungen der ausserschulischen Betreuung haben 73 eine Gemeinde als Trägerschaft.

Ausserdem ging die Aufgabe der Einführung einer ausserschulischen Betreuung auch in das neue Schulgesetz ein. Nach dessen Artikel 57 Bst. h ist es an den Gemeinden, nach Massgabe der Spezialgesetzgebung eine ausserschulische Betreuung der Schülerinnen und Schüler anzubieten, wobei die Schülertransporte besonders zu berücksichtigen sind. Somit gehören nach dem Wunsch des Gesetzgebers die Leistungen der ausserschulischen Betreuung in die Zuständigkeit und

Verantwortung der Gemeinden. Für die Bewilligung und Überwachung dieser Einrichtungen gilt nach wie vor die Bundesgesetzgebung über die Aufnahme von Pflegekindern.

Nach diesen einleitenden Erwägungen beantwortet der Staatsrat die Fragen der beiden Grossratsmitglieder wie folgt:

*1. Entspricht das Gesetz den Bedürfnissen der Wirtschaft?*

Nach Artikel 60 Abs. 3 der Kantonsverfassung bietet der Staat in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten Betreuungsmöglichkeiten für nichtschulpflichtige Kinder an und kann Betreuungsmöglichkeiten für Schulkinder einrichten. Diese Leistungen müssen für alle finanziell tragbar sein. In den Vorarbeiten für den Erlass des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) rückte das Thema der Gewährleistung des Angebots einer genügend grossen Anzahl familienergänzender Tagesbetreuungsplätze, das die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben ermöglicht, ins Zentrum. Nach den vorbereitenden Diskussionen zwischen Staat, Betreuungseinrichtungen, Gemeinden und auch mit Wirtschaftsvertreterinnen und -vertretern schlug das FBG schliesslich gemäss dem Willen des Gesetzgebers eine Richtung ein, die darin besteht, sowohl den Grundsatz der Gemeindeautonomie und der Aufgabenteilung zu vertreten als auch den Bedürfnissen der Wirtschaft gerecht zu werden. Beide Themen sind in der sowohl auf Bundes- als auch auf interkantonalen Ebene behandelten Thematik vorrangig geworden.

Es sei daran erinnert, dass seit dem Inkrafttreten des FBG 574 neue **Plätze in Krippen** geschaffen wurden, was einer Zunahme um 47,4 % seit dem 1. Januar 2012 entspricht (1211 Plätze im 2012 gegenüber 1785 im 2017). Die Entwicklung der Plätze im Bereich der **ausserschulischen Betreuung** ist in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

	Morgen	Mittag	Nachmittag
Stand am 1.6.2012	889	1575	1083
Stand am 14.11.2017	1928	3268	2501
Neue Plätze	1039	1693	1418
Zunahme in %	+116,9 %	+107,5 %	+130,9 %

Die Zahl der Kinder, die in einer Tagesfamilie betreut werden, ist ihrerseits von 3693 im 2012 auf 4365 im 2017 angestiegen (+18 %), was einem Anstieg der Gesamtanzahl Betreuungsstunden von 33 % entspricht.

*2. Wie gedenkt der Staatsrat künftig zu gewährleisten, dass genügend familienergänzende Betreuungsplätze geschaffen werden (Art. 1 Abs. 1)?*

Nach Artikel 1 Abs. 3 achten der Staat und die Gemeinden auf eine Umsetzung, die den regionalen Besonderheiten und dem ermittelten Betreuungsbedarf entspricht. Somit wacht der Staat darüber, dass die Gemeinden die Bedarfsermittlung alle vier Jahre durchführen.

Das FBG hat zwei Fonds eingerichtet, die die Schaffung von Plätzen im Bereich der Betreuung im Vorschulalter und im Bereich der ausserschulischen Betreuung ermöglicht haben.

Erinnert sei auch daran, dass sich der Staat für die Beanspruchung des eidgenössischen Fonds zur Förderung der Schaffung von Betreuungsplätzen einsetzt. Der Staatsrat ersucht regelmässig die Freiburger Delegation in den Bundeskammern, sich für alle Gesetzesentwürfe einzusetzen, die auf die Beibehaltung und Erneuerung der eidgenössischen Fonds zur Förderung der Schaffung von Betreuungsplätzen hinzielen.

Das neue Programm des Bundes, das einen Gesamtbetrag von 100 Millionen Franken eröffnet, kann auch von den Einrichtungen des Kantons Freiburg in Anspruch genommen werden. Sie wurden am 15. März 2017 schriftlich darüber informiert.

Im Rahmen der Gespräche bzgl. USR III hatte der Staatsrat mit den Kreisen der Freiburger Wirtschaft ausserdem Kompensationsmassnahmen zur Stärkung der durch das FBG eingeführten Instrumente ausgearbeitet. Konkret handelt es sich um die folgenden Massnahmen, die in einem künftigen Artikel 10a FBG zu verankern sind:

- > Förderprogramm zur Schaffung von Krippenplätzen und Plätzen ausserschulischer Betreuung: einmaliger Betrag, der für jeden neu geschaffenen Platz ausgerichtet wird;
- > Senkung der Tarife durch einen Beitrag der Arbeitgeber nach dem geltenden Modell (FBG);
- > Entwicklung von innovativen Versorgungsmodellen: vor allem der besondere Anstoss zur Eröffnung von Krippenplätzen an den strategischen Orten des Kantons.

Das gewählte System muss zwingend flexibel sein und sich ohne zu viel Formalismus anpassen lassen. In diesem Sinne schlägt der Staatsrat die Schaffung eines Fonds vor, der eindeutig definierte Ziele verfolgt. Die Funktionsweise des Fonds und die Einzelheiten der Zweckbestimmung werden im Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBR) definiert und können so in Übereinstimmung mit den zuvor erwähnten Parametern angepasst werden. Weil das Projekt der USR III» nun zurückgezogen wurde, werden die Gespräche im Rahmen der «Steuervorlage 2017» wieder aufgenommen.

*3. Wie kontrolliert der Staatsrat die Bedarfsermittlung, die alle vier Jahre durch die Gemeinden oder/und Gemeindeverbände durchgeführt wird?*

Das JA stellt die Instrumente für die Durchführung der Bedarfsermittlung zur Verfügung.

Es führt eine Liste der Bedarfsermittlungen, die es von den Gemeinden gemäss dem vom Gesetz vorgeschriebenen Grundsatz erhält. Regelmässige Erinnerungsschreiben gehen an die Gemeinden, die die vorgeschriebenen Bedarfsermittlungen nicht durchführen. Bis auf ein paar Gemeinden, von denen sich einige im Fusionsprozess befanden, haben alle eine Ermittlung des vorschulischen Betreuungsbedarfs durchgeführt.

Im Hinblick auf die zweite Bedarfsermittlung hat das JA im Frühling 2016 alle Gemeinden angeschrieben.

4. *Wie beurteilt er die Ergebnisse und kontrolliert er die Einsetzung der Massnahmen (Art. 6 Abs. 3), die dem Bedarf entsprechen sollten?*

Nach dem Grundsatz der Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden ist der Staatsrat nur dafür zuständig, darüber zu wachen, dass die Gemeinden den Bedarf an Betreuungsplätzen ermitteln. Um der Verpflichtung zur Erfassung des Angebots an Betreuungsplätzen zu entsprechen, veröffentlicht das JA eine regelmässig aktualisierte Kartografie der Betreuungseinrichtungen auf Kantonsgebiet.

Schliesslich erinnert der Staatsrat daran, dass die Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin geschaffen wurde, um die Gemeinden in ihrer Aufgabe zu unterstützen. Um die Gemeinden bei dieser Bedarfsabklärung zu unterstützen, stellt ihnen das JA zudem verschiedene Instrumente zur Verfügung. Daher erhalten sie Unterstützung und werden aufgrund der Bedarfsermittlungsergebnisse beraten. Sie können auch eine Veranschlagung des Nachfragepotenzials verlangen. Ferner stehen den Gemeinden Planungsinstrumente für die Eröffnung einer Einrichtung zur Verfügung.

5. *Hat der Staatsrat die zusätzlichen finanziellen Auswirkungen, die mit der Unterstützung und Entwicklung der Betreuungseinrichtungen verbunden sind, auf die Steuern ermittelt?*

In seinen Antworten auf die folgenden parlamentarischen Vorstösse hatte der Staatsrat Gelegenheit, auf dieses Thema einzugehen:

- > Postulat Susanne Aebischer/Antoinette Badoud 2014-GC-183 «Auswirkungen des Angebots in der ausserfamiliären Betreuung auf die finanzielle Lage des Kantons » und
- > Anfrage Andrea Burgener Woeffray 2014-CE-313 «Beitrag der Wirtschaftsförderung an die familienexterne Kinderbetreuung».

Daraus geht hervor, dass keine aktuelle Datengrundlage umfassend Auskunft über die steuerlichen Auswirkungen einer Erhöhung des Angebots von Betreuungseinrichtungen geben kann. Um die Auswirkung dieses Angebots auf die Steuerkraft der Eltern beurteilen zu können, müsste man effektiv ihr Einkommen kennen, das Einkommen, das sie beanspruchen könnten, ihr Qualifikationsniveau, den möglichen höheren Beschäftigungsgrad. Die wenigen in anderen Kantonen durchgeführten Studien haben empirische Grundlagen (Fragebogen an die Eltern). Sie schliessen auf einen merklichen wirtschaftlichen Beitrag, aber für die öffentliche Hand bleibt die gewährte Investition vermutlich kostenneutral, da die Steuermehreinnahmen dazu dienen, die Subventionierung der Betreuungseinrichtungen zu finanzieren.

6. *Reichen die heutigen Finanzhilfen aus, um das Berufsleben eines Paares wirklich zu fördern?*

Nach dem Gesetz erstellen die Betreuungseinrichtungen im Einvernehmen mit den Gemeinden, die Beiträge leisten, die Skalen für die Elterntarife. Die Tarife für die Betreuung der Kinder im Vorschulalter und auf der Schulstufe 1H und 2H schliessen einen Gemeindebeitrag und einen Beitrag Staat-Arbeitgeber für die Betreuungsstunden der Kinder, deren Eltern arbeiten, ein. Diese beiden Finanzierungsquellen sind vorgesehen, um den zu Lasten der Eltern gehenden Preis zu senken, finanziell tragbare Tarife zu erzielen und so die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben zu fördern. Die Anpassungen der Tarife werden systematisch vom Vorsteher des JA validiert.

Der Staatsrat hebt hervor, dass es nach Befragung der Gemeinden und der die Betreuungseinrichtungen vertretenden Dachverbände nicht möglich war, eine kantonale Referenz-Tarifskala aufzuzwingen. Diese dient deshalb lediglich als Empfehlung.

In den Begleitmassnahmen zur USR III war eine Tarifsenkung durch einen Arbeitgeberbeitrag nach dem im FBG geltenden Modell vorgesehen.

7. *Welche Kontrollen führt der Kanton durch, um zu überprüfen, dass die Leistungen für alle finanziell tragbar sind und zur Berufstätigkeit ermuntern?*

Der Staatsrat erinnert daran, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden und der Gesetzgeber kein System einführen wollten, das zu einer systematischen Kontrolle der finanziellen Tragbarkeit für alle zwingt. Es wurde jedoch ein Mindestpreis festgelegt (Art. 12 FBG). Im Sinne des Gesetzgebers handelt es sich hierbei einerseits um den Mindestpreis und gleichzeitig um den Höchstpreis, den Eltern bezahlen müssen, deren Einkommen unter dem anrechenbaren Mindesteinkommen aus den Bezugssystemen liegt.

8. *Was tut der Kanton, um das Angebot von Betreuungsplätzen zu harmonisieren?*

Der Gesetzgeber hat vorgeschrieben, dass für die Bedarfsermittlung und die Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Anwendung des vertraglichen Systems, das die Beziehungen mit den Betreuungseinrichtungen regelt, der Grundsatz der Gemeindeautonomie gilt.

Der Staat seinerseits hat die Schaffung von Betreuungsplätzen stark unterstützt, indem er zwei Fonds für die Schaffung von vorschulischen und schulexternen Betreuungsplätzen zur Verfügung stellte. Darüber hinaus wirkt der Staat unterstützend an den Bedarfsermittlungsverfahren mit und nimmt Aufgaben im Sinne der Aufsicht, der Sensibilisierung, der Beratung und der Planungsunterstützung wahr.

9. *Ist der Staatsrat nicht der Meinung, dass für eine bessere Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben die heutigen Öffnungszeiten der Einrichtungen angepasst werden müssten?*

Der Staatsrat stellt fest, dass die Einrichtungen, die die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben ermöglichen, erweiterte Öffnungszeiten anbieten können, da eine Krippe bis zu 12 Stunden täglich geöffnet sein kann. Dieser Punkt wurde in den neuen Richtlinien für die vorschulische Betreuung aufgegriffen, wobei grössere Dotationen berücksichtigt werden.

Zu berücksichtigen ist auch das Dispositiv der Tageselternvereine, die ebenfalls vom Gesetz betroffen sind und flexiblere Betreuungsmöglichkeiten als die kollektiven Betreuungseinrichtungen bieten.

10. *Wäre der Staatsrat bereit, eine Informatikstruktur für die Verwaltung der freien Plätze zu entwickeln, oder eine Initiative in diesem Sinne zu unterstützen?*

Nach Auffassung des Staatsrats ist diese Aufgabe Sache der Gemeinden. Für die Beteiligung an der Finanzierung von gemeinsamen Informatiklösungen werden Beträge gewährt. Die Anschaffung der von den Dachverbänden vorgeschlagenen Softwarelösung *cse.kibe* wird unterstützt, wenn die Einrichtungen sich damit ausrüsten möchten.

*11. Sollte man es den Eltern nicht so weit wie möglich ermöglichen, ihre Kinder auch in Betreuungseinrichtungen an ihrem Arbeitsort unterzubringen?*

Nach Auffassung des Staatsrats ist zu unterscheiden zwischen den Einrichtungen für die Betreuung im Vorschulalter und jenen für die schulexterne Betreuung. Was die ersteren betrifft, so ist es möglich, das Kind im Vorschulalter in einer Betreuungseinrichtung nahe beim Arbeitsort unterzubringen, wenn die Wohngemeinden der Kinder einwilligen, Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen als jenen, die sich auf ihrem Gebiet befinden, zu unterzeichnen. Für die Kinder im schulpflichtigen Alter scheint es folgerichtig, dass sich die schulexterne Betreuung in der Nähe der vom Kind besuchten Schule befinden muss.

*12. Müsste das Gesetz nicht geändert werden, um die Effizienz des Managements der Einrichtungen und weniger kostenträchtige gemeindeübergreifende Organisationen zu fördern?*

Strukturen in diesem Sinne bestehen im Glane- (ABMG) und im Greyerzbezirk (ARG). Eingebunden sind lokale Partner, die solche Projekte unterstützen und sich zur Gleichbehandlung verpflichten.

*13. Da die Krippen subventioniert werden, möchten wir wissen, welches Organ überprüft, ob die Organisation und das Management dieser Einrichtungen effizient sind?*

Gemäss FBG und seinem Ausführungsreglement überprüfen die Gemeinden auf dem Weg über vertraglich festgesetzte Bedingungen (Art. 5 FBR) die Effizienz der Einrichtungen und eine gute Verwendung der Gemeindebeiträge.

Präzisiert sei, dass im Bewilligungsverfahren für familienergänzende Tagesbetreuungseinrichtungen das JA darauf achtet, dass die Betreuungsvoraussetzungen erfüllt und die Projekte finanziell überlebensfähig sind. Wenn es um eine Finanzhilfe für die Schaffung von Plätzen ersucht wird, verlangt auch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ein für sechs Jahre geltendes provisorisches Budget, um sich dieser Überlebensfähigkeit zu vergewissern.

*14. Ist es heute noch gerecht, dass die Betreuungseinrichtungen die Beitragsskalen festsetzen? Müsste man nicht für eine Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger eine Standardskala nach Region oder auf Kantonsebene festsetzen?*

Die Betreuungseinrichtungen setzen keine Beitragsskala fest, sondern erstellen im Einvernehmen mit den Gemeinden, die Beiträge leisten, die Skalen für die Elterntarife (Art. 8 FBG).

Der Entwurf einer Referenz-Tarifskaala kam 2013 in die Vernehmlassung und wurde von allen befragten Partnern abgelehnt, obwohl der Entwurf den kleinsten gemeinsamen Nenner berücksichtigte. Was im Hinblick auf Artikel 12 Abs. 2 FBG vorgeschrieben werden konnte, ist die Festsetzung eines Mindestpreises und dass der höchste Tarif den Selbstkostenpreis der Leistung nach Abzug der Beiträge des Staates und der Unterstützung durch die Arbeitgeber nicht überschreiten darf. Demzufolge bildet die Referenz-Tarifskaala ein Mass in dem Sinne, als sie kantonale Empfehlungen für die Ausgestaltung der Tarifskaalen enthält.

Organisationen wie die ABMG und die ARG scheinen interessante Lösungen im Rahmen des diskutierten Themas bieten zu können. Die ABMG zum Beispiel schlägt eine Harmonisierung der Gemeindebeiträge und eine Beitragstabelle für den ganzen Bezirk sowie einen gemeinsamen Berechnungsmodus des anrechenbaren Einkommens vor, was sicher eine effiziente und gerechte



Behandlung aller Eltern des Bezirks ermöglicht. Die ARG hat das JA informiert, dass sie im Gespräch zu diesem Thema ist.

*15. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz scheint es uns unangebracht, dass die Betreuungseinrichtungen die finanzielle Situation der (verheirateten, getrennten, unverheiratet zusammenlebenden) Eltern kontrollieren müssen. Sie haben auch kein besonderes Interesse daran, die finanzielle Entwicklung der Eltern zu kontrollieren, da oft die Gemeinden den grössten Teil des Betreuungspreises zahlen. Denkt der Staatsrat nicht, dass es sinnvoll wäre, das Verfahren zu ändern?*

Der Staatsrat stellt fest, dass im Bereich der ausserschulischen Betreuung 73 von 89 der entsprechenden Einrichtungen in Gemeindehand sind. Das FBG regelt den Datenschutz im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und den Betreuungseinrichtungen. Der vertragliche Rahmen wird im FBG-Ausführungsreglement beschrieben. Für die Übermittlung der Personendaten gelten die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes. Die Gemeinden könnten u. a. eine Liste einfordern, auf der die auf ihrem Gebiet wohnhaften Kinder, welche die Betreuungseinrichtung besuchen und einen Beitrag beziehen, aufgeführt sind. Ebenfalls auf der Liste aufgeführt sind die Leistungen, die diese Kinder nutzen, und der Tarif, den ihre Eltern bezahlen. Die Weitergabe von Listen, auf denen die steuerbaren Einkommen aufgeführt sind, ist nur dann zulässig, wenn sich die Gemeinde an der Finanzierung einer auf das steuerbare Einkommen basierenden sozialen Skala beteiligt.

*16. In bestimmten Betreuungseinrichtungen ist der Preis des Mittagessens in den Kosten des Unterbringungstags inbegriffen. Es ist weder an den Gemeinden noch am Staat noch an der Wirtschaft, das Mittagessen zu subventionieren. Teilt der Staatsrat diese Auffassung?*

Die geltende gesetzliche Grundlage sieht nicht vor, dass die Gemeinden, der Staat oder die Wirtschaft das Mittagessen in den Einrichtungen subventionieren müssen.

28. November 2017